

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Runge BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 23.10.2007

Niedergang, Insolvenz und Zerschlagung/Verkauf der Schneider Technologies AG und Töchter – Dauer der Insolvenzverfahren und Saumseligkeiten der Insolvenzverwalter (Schneider AG XXIX)

Ende März 2002 wurden die Insolvenzverfahren für die *Schneider Technologies AG* (ST) und ihre beiden Töchter *Schneider Laser Technologies AG* (SLT) und *Schneider Electronics AG* (SE) eröffnet. Als Insolvenzverwalter wirken für die ST und die SE in Türkheim Michael Jaffé und für die SLT in Gera Bruno Kübler. Die Insolvenzverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Größte Gläubigerin ist die LfA Förderbank Bayern, seit 1998 auch Hauptaktionärin der ST.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie erklärt und beurteilt die Staatsregierung die Dauer der Insolvenzverfahren und für wann rechnet sie mit einer Beendigung derselben?
2. Wie erklärt und beurteilt die Staatsregierung die Behauptung des Insolvenzverwalters Michael Jaffé, die ST „im Insolvenzverfahren saniert und wieder auf neue Basis gestellt“ zu haben (Pressemitteilung RA Michael Jaffé vom 05.02.2007)?
3. Wie erklärt und beurteilt die Staatsregierung die Saumseligkeit der Insolvenzverwalter beim Einreichen der Jahresabschlüsse, welche schon dazu geführt hat, dass in mindestens einem Fall vom Registergericht ein Zwangsgeld angedroht wurde?
4. Wie erklärt und beurteilt die Staatsregierung, dass Ralf Adam, nach seinem Ausscheiden bei der Schneider AG beschäftigt zuerst beim Staatlichen Hofbräuhaus und jetzt beim Staatsbetrieb Immobilien Bayern, immer noch (Stand September 2007) im Handelsregister als Vorstand der ST eingetragen ist?
5. Wie erklärt und beurteilt die Staatsregierung, dass der Insolvenzverwalter der ST und der SE die Rücktritte der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht hat?
6. Wie beurteilt die Staatsregierung die Weigerung des Insolvenzverwalters Michael Jaffé, eine Ad-hoc-Meldung zu den neu eingesetzten Organen der ST – das Amtsgericht Memmingen, Registergericht, hat am 25.07.2007 ei-

nen komplett neuen sechsköpfigen Aufsichtsrat der Schneider Technologies Aktiengesellschaft, Sitz Türkheim/Unteralldäu, bestellt, welcher sich zu seiner konstituierenden Sitzung am 27.07.2007 getroffen und hier einen Vorsitzenden und anschließend dessen Stellvertreter gewählt und anschließend einen Vorstand ernannt hat – zu veranlassen mit der Begründung, die Voraussetzungen nach § 13 WpHG für die Erfordernis einer Veröffentlichung einer Ad-hoc-Meldung lägen nicht vor, da die Information über einen neuen Aufsichtsrat und einen neuen Vorstand einer insolventen Gesellschaft nicht kursrelevant sein könne, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass lange nach Anmeldung der Insolvenz der ST bereits eine kleine Meldung in der „Börse Online“ („Unzuverlässige Einflussnahme?“ vom 10.02.2004) genügte, um den Kurs innerhalb weniger Tage explodieren zu lassen, und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es der Insolvenzverwalter Michael Jaffé selber war, der in Schreiben an das Amtsgericht Memmingen und an die Kriminalpolizei Augsburg auf „massive Bewegungen der Aktie der insolventen Schuldnerin“ und auf ein „bemerkenswert hohes Handelsvolumen und Kursschwankungen der Aktie der insolventen Gesellschaft“ aufmerksam machte?

7. Wie beurteilt die Staatsregierung die von Aktionären an den Insolvenzverwalter der ST herangetragene Idee, einen Mantelverkauf der ST, die bekanntlich ja einen Bilanzverlust von ca. 215 Millionen Euro hat, zur Mehrung der Masse zugunsten der Gläubiger und ggf. sogar der Aktionäre zu prüfen?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

vom 18.12.2007

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 GeschOLT müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Diese Beschränkung ergibt sich aus der Funktion des Fragerechts, das in erster Linie der Informationsgewinnung zum Zweck der Kontrolle der Regierung dient und sich daher nur auf Bereiche erstreckt, für die die Regierung verantwortlich ist (BayVerfGH 59, 144 [179]). Ein Anspruch auf Auskunft besteht daher nicht, soweit die Frage auf eine Beantwortung

des Verhaltens von Privatpersonen zielt, für die die Staatsregierung weder unmittelbar noch mittelbar verantwortlich ist (BayVerfGH a. a. O. S. 144).

Die Tätigkeit der LfA Förderbank Bayern als Mitaktionärin und Gläubigerin des insolventen Unternehmens Schneider Technologies AG ist durch die vorliegende Schriftliche Anfrage nicht betroffen. Vielmehr wird nur die Tätigkeit des Insolvenzverwalters hinterfragt. Für die Rechtsaufsicht über die LfA relevante Themen werden von der Anfrage nicht berührt.

Der Insolvenzverwalter übt ein ihm übertragenes privates Amt aus, aufgrund dessen er die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Gemeinschuldners im eigenen Namen als Partei kraft Amtes hat (§ 80 Abs. 1 InsO). Es ist daher nicht Aufgabe der Staatsregierung, das Verhalten des Insolvenzverwalters zu erklären oder zu beurteilen. Eine Beurteilung der Entscheidungen des Insolvenzgerichts, dem lediglich die Rechtsaufsicht über den Insolvenzverwalter obliegt (§ 58 Abs. 1 Satz 1 InsO), ist der Staatsregierung aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es der Staatsregierung verwehrt, gerichtliche Verfahren zu überprüfen oder richterliche Entscheidungen auch nur zu bewerten (Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 85 BV). Dies gilt genauso für das Registergericht und auch soweit der Rechtspfleger zuständig ist.

Zu 1.:

Beim Amtsgericht Memmingen sind die Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schneider Technologies AG und der Schneider Electronics AG seit dem Jahr 2002 anhängig. Diese Insolvenzverfahren sind nach den Ausführungen des Insolvenzverwalters in seinen Sachstandsberichten weit fortgeschritten und in der Restabwicklung begriffen, wobei mit der Erstellung der Schlussberichte bereits begonnen wurde.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schneider Laser Technologies AG wird beim Amtsgericht Gera geführt.

Zu 2.:

Es handelt sich um eine Frage zur Beurteilung des wirtschaftlichen Handelns des Insolvenzverwalters oder des Unternehmens. Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, Fra-

gen zu beantworten, die den Ablauf und die Gestaltung des Insolvenzverfahrens betreffen. Durch die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird der Verantwortungsbereich der Staatsregierung nicht berührt (vgl. BayVerfGH 59, 144 [188 f.]).

Zu 3.:

Alle Jahresabschlüsse in den Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schneider Technologies AG und der Schneider Electronics AG sind veröffentlicht und beim Registergericht hinterlegt.

Nachdem von einem Dritten die Einreichung der Jahresabschlüsse für die Schneider Electronics AG beantragt wurde, hat das Registergericht den Insolvenzverwalter mit Schreiben vom 21. März 2005 zur Einreichung des Jahresabschlusses 2002 aufgefordert und bei Versäumung der Frist ein Ordnungsgeld angedroht. Nachdem der Jahresabschluss innerhalb verlängerter Frist vorgelegt wurde, wurde die Androhung mit Beschluss vom 21. November 2005 aufgehoben.

Zu 4.:

Herr Ralf Adam war Vorstand der Schneider Technologies AG. Im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist er immer noch als Vorstand eingetragen, da eine Löschung bisher nicht beantragt wurde und eine Löschung von Amts wegen hier nicht möglich ist.

Zu 5.:

Mit Beschluss vom 25. Juli 2007 wurden sechs Aufsichtsratsmitglieder für die Schneider Technologies AG bestellt. Diese haben einen neuen Vorstand gewählt. Eine Anmeldung ist gegenüber dem Registergericht bisher nicht erfolgt. Eine Eintragung von Amts wegen ist nicht möglich.

Zu 6. und 7.:

Es handelt sich um Fragen zur Beurteilung des wirtschaftlichen Handelns des Insolvenzverwalters oder des Unternehmens. Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, die den Ablauf und die Gestaltung des Insolvenzverfahrens, wie z. B. die Bieter und vertragliche Überlegungen für einen Verkauf des insolventen Unternehmens, betreffen. Durch die Abwicklung des Insolvenzverfahrens wird der Verantwortungsbereich der Staatsregierung nicht berührt (vgl. BayVerfGH 59, 144 [188 f.]).